

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes

— Drucksachen 8/2079, 8/4144 —

Bericht des Abgeordneten Westphal

Der Gesetzentwurf sieht vor, den rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz des Bürgers vor den schädigenden Folgen fehlerhaft ausgeübter Staatsgewalt zu verbessern. Die unübersichtlichen und unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Staatshaftung werden zusammengefaßt und vereinheitlicht. Der Staat haftet losgelöst vom Verhalten seiner Bediensteten unmittelbar, wenn er den Bürger durch pflichtwidrige Ausübung öffentlicher Gewalt schädigt.

Der Gesetzentwurf enthält deshalb Vorschriften über die Haftung für rechtswidriges Verhalten der öffentlichen Gewalt, Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Regelungen, Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz, Vorschriften über die Anpassung des Bundes- und Landesrechts und schließlich Schlußvorschriften.

Die jährlichen finanziellen Gesamtlasten der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden aus der Erfüllung von Staatshaftungsansprüchen nach geltendem Recht in den Bereichen der Staatshaftung im engeren Sinne und der Verkehrssicherheitshaftung stellen sich wie folgt dar:

Bund (mit Bundespost)	7 300 000 DM,
Länder	2 100 000 DM,
Gemeinden und Gemeindeverbände	7 400 000 bis 10 100 000 DM.

Der Gesetzentwurf führt darüber hinaus in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Rechtsausschusses zu weiteren Ausgabensteigerungen im Kommunalbereich durch die Einbeziehung der Entsorgung in die Staatshaftung. Die Mehrbelastungen der Deutschen Bundespost treffen ausschließlich das Sondervermögen dieses Rechtsträgers.

Diese Ausgabensteigerungen werden auf insgesamt 5 500 000 DM, davon 1 000 000 DM beim Bund, geschätzt. Ihnen stehen jedoch ausgabenmindernde Beschlüsse des federführenden Rechtsausschusses über den Wegfall des Abhilfeverfahrens in allen Verwaltungszweigen von Bund, Ländern und Gemeinden und die Beibehaltung des derzeitigen gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegenüber, deren Höhe nicht vorhergesagt werden kann. Der Verzicht auf die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Neuordnung des Tumultschadenrechts führt dazu, daß bisher nicht quantifizierte Mehrbelastungen bei den Ländern nicht eintreten werden.

Der Gesetzentwurf soll am 1. Januar 1982 in Kraft treten. Für die auf den Bundeshaushalt entfallenden Kosten lassen sich diese im einzelnen nicht ohne weiteres auf die einzelnen Ressorts abgrenzen. Die anfallenden Kosten sind im Rahmen der jeweiligen Ausgaben der betreffenden Einzelpläne ab 1982 zu

berücksichtigen und müssen durch Kürzungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Der Gesetzentwurf ist deshalb sowohl mit dem laufenden Haushalt als auch mit künftigen Haushalten vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Westphal

Vorsitzender

Berichterstatler